



## AGB Bildungs- und Betreuungsvertrag Bayern für die Kindertagesstätten des Marktes Reisbach

### § 1 Bildung, Erziehung und Betreuung

1. Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf der Grundlage der für Kindertagesstätten geltenden gesetzlichen Regelungen nach § 22 SGB VIII und durch das vom Träger und den Einrichtungen entwickelte pädagogische Konzept, ausgerichtet nach den Vorgaben des Bayerischen Erziehungs- und Bildungsplanes.
2. Die Betreuung erfolgt in für diesen Zweck genehmigten Räumen.
3. Die Eingewöhnungszeit bei Krippenkindern erfolgt unter aktiver Einbeziehung der Personensorgeberechtigten. Je nach Entwicklungsstand des Kindes kann die Eingewöhnungszeit zwischen 2 – 4 Wochen (ggfs. länger) betragen. Die Eingewöhnungsphase ist abhängig vom Wohl des Kindes, seiner Personensorgeberechtigten und von der professionellen Einschätzung der Bezugspersonen der Einrichtung. Die erfolgreiche Eingewöhnung ist ein Kernstück der pädagogischen Arbeit, sie ist für die positive Entwicklung, das Wohlbefinden und die Integration des Kindes innerhalb der Gruppe entscheidend. Deswegen ist die Anwesenheit der Begleitperson des Kindes während der ersten Woche der Eingewöhnungsphase Voraussetzung. Auch der nach erfolgreichen Eingewöhnung muss eine telefonische Erreichbarkeit einer Bezugsperson stets gewährleistet sein.
4. Die Aufsichtspflicht der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Einrichtung und endet mit der Übergabe an die abholberechtigten Personen. Beim Bringen und Abholen des Kindes ist die An- bzw. Abmeldung beim zuständigen Fachpersonal erforderlich. Abholberechtigte Personen müssen mind. das 13. Lebensjahr vollendet haben. Im Anmeldeformular teilen Sie uns bitte die von Ihnen abholberechtigten Personen mit und verpflichten sich, diese stets aktuell zu halten. Die abholberechtigten Personen müssen sich bei Erstkontakt oder auf Verlangen des Fachpersonals ausweisen.
5. Während gemeinsamer Veranstaltungen mit Kindern und Personensorgeberechtigten (z.B. Sommerfest) innerhalb und außerhalb der Einrichtung liegt die Aufsichtspflicht grundsätzlich bei den Personensorgeberechtigten.
6. Für die Kinder besteht die Möglichkeit zur Einnahme eines Mittagessens (kostenpflichtig).

### § 2 Regelbetreuungszeiten

1. Die Betreuung beginnt und endet grundsätzlich in der Einrichtung. Sie erfolgt im Rahmen der Öffnungszeiten der Einrichtung. Das Bringen und Abholen sind in der Buchungszeit miteingeschlossen. Grundsätzlich gelten die gebuchten Zeiten für die Dauer des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Die Buchungsvereinbarung ist Bestandteil des Vertrages. Die Eltern verpflichten sich die gebuchte Betreuungszeit einzuhalten. Eine z.B. durch Krankheit bedingte Abwesenheit des Kindes ist umgehend in der Kita mitzuteilen. Eine Änderung der Buchungszeit ist nach Absprache und anschließender schriftlicher Vereinbarung mit der Kita-Leitung möglich.
2. Die Schließzeiten werden frühzeitig bekanntgegeben.
3. Vorübergehende Kürzungen der Öffnungszeiten in besonderen Fällen wie z.B. Personalausfall, Krankheiten o.ä. sind der Leitung nach Weisung des Trägers vorbehalten.  
Die Kita kann ferner auf behördliche Anordnung (z.B. Gesundheitsamt) oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund des Vertrages während einer solchen Schließung nicht.

### § 3 Betreuungskosten/Elternbeiträge

1. Die Betreuungskosten/Elternbeiträge für diesen Betreuungsvertrag ergeben sich aus der aktuellen Beitragsfestsetzung, die auf unserer Homepage [www.reisbach.de](http://www.reisbach.de) unter Einrichtungen → Kindergärten abrufbar ist.
2. Die Betreuungskosten/Elternbeiträge sind im ersten Monat der Betreuung des Kindes auch dann in voller Höhe fällig, wenn die Betreuung erst später im Monat beginnt (z.B. September - Eingewöhnung). Die Elternbeitragsvereinbarung ist Bestandteil des Vertrages.
3. Für Krippenkinder ist im ersten Monat der Betreuung aufgrund der Eingewöhnungszeit ein Eingewöhnungsbeitrag zu zahlen. Dieser Beitrag ist aufgrund der individuellen Eingewöhnungszeiten deutlich reduziert gegenüber dem normalen Elternbeitrag.
4. Die Beiträge beruhen auf einer Mischkalkulation. Sie sind deshalb über 12 Monate zu entrichten, unabhängig davon, ob das Kind die Kindertageseinrichtung besucht oder aus sonstigen Gründen (z.B. Krankheit, Urlaub, Schließzeiten) abwesend ist.
5. Die Höhe der Beiträge entspricht dem Stand zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Wenn die Höhe der Beiträge an gestiegene Kosten o.ä. angepasst werden müssen, werden diese Beitragserhöhungen im Elternbrief, Aushang und auf der Homepage veröffentlicht. Widersprechen die Personensorgeberechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich nach Bekanntwerden der Beitragsanpassung, gelten die neuen Beiträge zwischen den Parteien als vereinbart. Widersprechen die Personensorgeberechtigten den neuen Beiträgen innerhalb dieses Zeitrahmens, ist der Träger berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende zu kündigen.
6. Die Beiträge sind monatlich im Voraus zu entrichten und werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren jeweils zum Monatsbeginn eingezogen. Die Personensorgeberechtigten erteilen dem Markt Reisbach ein SEPA-Basis-Lastschriftmandat und verpflichten sich, alle für den Einzug der Beiträge relevanten Änderungen (z.B. Bankverbindung) rechtzeitig bekanntzugeben und für eine ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Die durch eine von den Personensorgeberechtigten zu verantwortenden Rücklastschrift entstehenden Gebühren der beteiligten Banken sind von den Personensorgeberechtigten zu tragen. Ebenso zusätzlich anfallende Bankspesen sowie evtl. Mahn- und Vollstreckungskosten.
7. Die Betreuungskosten/Elternbeiträge sind grundsätzlich auch bei einer Teil-/Schließung von einzelnen Gruppen oder der gesamten Einrichtung zu entrichten, sofern ein triftiger Grund vorliegt. Der Träger behält sich jedoch dahingehend Änderungen vor.

#### § 4 Erkrankungen / Vorsorgeuntersuchungen / Impfungen

1. Mit der Anmeldung, aber spätestens am Tag vor der ersten Betreuung ist das Impfbuch oder eine Impfbescheinigung des Arztes vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und aus ärztlicher Sicht keine Einwände gegen den Besuch einer öffentlichen Einrichtung bestehen.  
Die Bescheinigung beinhaltet zudem die Bestätigung über die Teilnahme an der fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung und der ärztlichen Impfberatung. Zudem ist nachzuweisen, dass die Anforderungen gem. § 20 Abs. 9 IfSG zum Masernschutz erfüllt sind. Die Nachweise, dass Masernimpfungen stattgefunden haben oder Atteste, dass eine Immunität gegen Masern oder eine dauerhafte medizinische Kontraindikation vorliegt, aufgrund deren eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf, müssen vorgelegt werden. Wenn dieser Impfpflicht bzw. dieser Atteste nicht nachgekommen wird, sind wir als Träger verpflichtet, diese Information an das Gesundheitsamt weiterzuleiten.  
Der Vertragsabschluss wird bei Nichteinhaltung unwirksam.  
Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als 4 Wochen sein.
2. Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Einrichtung unverzüglich zu melden. Ferner ist die Einrichtung ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Einrichtung aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
3. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen gemäß § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Wenn Personensorgeberechtigte eine übertragbare Krankheit beim Kind (z.B. Corona (Covid-19), Diphtherie, Hirnhautentzündung, Keuchhusten, Krätze, Masern, Mumps, Paratyphus, Röteln, Scharlach, Virushepatitis, Windpocken, Rota- oder Noroviren, Bindehautentzündung usw.) feststellen, sind sie verpflichtet, die Art der Erkrankung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich der Leitung der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. Nach Ende der meldepflichtigen Krankheit ist am ersten Betreuungstag ein ärztliches Attest vorzulegen, welches bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. Bei der Erkrankung mit Windpocken benötigen auch Geschwisterkinder ohne Immunität vor Besuch der Einrichtung ein ärztliches Attest, das bescheinigt, dass von Ihnen keine Ansteckungsgefahr ausgeht und sie aus ärztlicher Sicht eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen dürfen.
4. Bei Erkrankung eines Kindes während der Betreuungszeit werden die Personensorgeberechtigten unverzüglich informiert und das Kind muss abgeholt werden. Grundsätzlich steht das Wohl der Kinder an erster Stelle.
5. Die Verabreichung von Medikamenten während des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte ist nicht verpflichtend. Eine Übertragung der Medikamentenabgabe als Teil der Personensorge von den Eltern und/oder der Erziehungsberechtigten auf die Kindertageseinrichtung beziehungsweise die dort pädagogisch Beschäftigten ist auf begründbare Ausnahmefälle beschränkt. Hierüber wird eine schriftliche Vereinbarung für den konkreten Einzelfall nach Maßgabe der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung verfasst.
6. Die Personensorgeberechtigten bestätigen mit Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und dessen Anlagen, dass sie das Infoblatt „Geimpft – geschützt“ und die Belehrung nach § 34 Abs. 5 S. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zusammen mit dem Betreuungsvertrag erhalten und von dessen Inhalt Kenntnis genommen haben.

#### § 5 Versicherungsschutz und Haftung

1. Kinder sind gem. § 2 Abs. 8a SGB VIII auf dem direkten Weg zur und von der Kindertageseinrichtung, während der Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung und bei allen Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb des Grundstückes versichert. Auch für Kinder, die nur vorübergehend – sei es zur Eingewöhnung oder aus anderen Gründen (z.B. Betreuung von Gast- oder Schnupperkindern) – in der Kita betreut werden, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung beziehen sich nur auf Behandlungs- und Rehabilitationskosten, nicht jedoch auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.
2. Die Kindertageseinrichtungen des Marktes Reisbach haften – außer in Fällen von Vorsatz und grobem Verschulden – nicht für den Verlust oder die Beschädigung der Privatsachen der Kinder oder sonstigen Schäden. Es wird den Personensorgeberechtigten daher empfohlen, ihren Kindern keine wertvollen Sachen beim Besuch der Kindertageseinrichtung zu überlassen. Außerdem wird empfohlen, alle persönliche Sachen des Kindes mit dem jeweiligen Namen zu beschriften.
3. Bei einem Unfall während der Betreuungszeit ist die Einrichtung für die sofortige Information der Personensorgeberechtigten verantwortlich. Ist eine sofortige Vorstellung beim Arzt notwendig, trägt die Einrichtung dafür Sorge. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre angegebenen Notfallnummern für die Erreichbarkeit in den geführten Listen zu aktualisieren.

#### § 6 Elternarbeit

1. Kinder, Personensorgeberechtigte und Pädagoginnen stehen in einem engen Beziehungsverhältnis in einer Zeit, in der die Kinder bedeutende Entwicklungsprozesse durchlaufen. Nur miteinander ist es möglich, Kinder in ihrer ganzheitlichen Entwicklung wahrzunehmen und zu begleiten. Durch gegenseitiges Vertrauen und Respekt bauen wir unsere Erziehungspartnerschaft auf. Wir nehmen uns Zeit für die Begleitung der Kinder und Personensorgeberechtigten bei Übergängen und schaffen Kommunikationsmöglichkeiten für einen kontinuierlichen und transparenten Austausch. Es finden regelmäßig Elterngespräche und Elternabende statt.
2. Der Elternbeirat wird jährlich gewählt. Er ist ein beratendes Gremium. Seine Aufgabe ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Kindertageseinrichtung.
3. Die Beteiligungsrechte der Personensorgeberechtigten richten sich nach den gesetzlichen Regelungen.

## § 7 Kündigung und Vertragsende

1. Der Vertrag und somit die Verpflichtung zur Leistung und Gegenleistung erlischt automatisch (ohne schriftlicher Kündigung) bei:
  - Krippenkindern:
    - mit Ablauf des Monats August, welcher dem dritten Geburtstag des Kindes folgt,
    - mit Ablauf des Monats August, sofern das Kind im darauffolgenden Monat (September geborene) seinen dritten Geburtstag hat.
  - Kindergartenkindern mit Ablauf des Monats August des Jahres, in welchem das Kind eingeschult wird.
2. Die Kündigung des Betreuungsvertrages muss schriftlich erfolgen. Bei Abmeldung/Kündigung durch die Personensorgeberechtigten kann ein Formular von der jeweiligen Einrichtung verwendet werden. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt für beide Seiten 1 Monat zum Monatsende. Eine Kündigung zum 31.07. eines Jahres ist nicht möglich.
3. Bei Nichteinhaltung der Kündigungsfrist hat der Träger Anspruch auf Zahlung, zu dem das Vertragsverhältnis bei Einhaltung der ordentlichen Kündigungsfrist geendet hätte, unabhängig davon, ob das Kind die Betreuung wahrnimmt oder nicht.
4. Bei Kündigung seitens des Trägers, ist es ausreichend, wenn die Kündigung einem von ggf. mehreren Personensorgeberechtigten ausgehändigt wird. Die Personensorgeberechtigten bevollmächtigen sich gegenseitig zum Empfang der Kündigung.
5. Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
  - die Personensorgeberechtigten trotz Aufforderung mit ihren Zahlungsverpflichtungen für mindestens 2 Monate im Rückstand sind,
  - vertragsrelevante Unterlagen fehlen bzw. nicht eingereicht werden,
  - der gesetzlich vorgeschriebenen Impfpflicht (Masern) nicht nachgekommen wird,
  - wiederholt gegen die im Vertrag und dessen Anlagen enthaltenen Bestimmungen und Regelungen der Einrichtung und gesetzlichen Vorschriften verstoßen wird, insbesondere die Einhaltung der Bring- und Abholzeit
  - das Kind ohne ausreichende Entschuldigung mind. 2 Wochen der Kita fernbleibt,
  - das Kindeswohl nicht gewährleistet werden kann und das Wohl und die Gesundheit der anderen Kinder und der Mitarbeiter der Einrichtung wesentlich beeinträchtigt werden,
  - wenn dem Träger die Betriebserlaubnis versagt oder entzogen wird.
6. Die Eltern verpflichten sich während der Vertragslaufzeit, ihr Kind in keiner anderen Kindertageseinrichtung betreuen zu lassen. Verstoßen sie gegen diese Verpflichtung, haben sie der Einrichtung einen dadurch eintretenden Verlust staatlicher und kommunaler Förderung zu ersetzen.

## § 8 Wohnsitz der Personensorgeberechtigten

Gem. Art. 18 Abs. 1 BayKiBiG hat der Träger von Kindertageseinrichtungen einen kindbezogenen Förderanspruch gegenüber der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gemeinden leisten für Kinder aus ihrem Bereich einen anteiligen Zuschuss an die Kindertageseinrichtungen außerhalb des eigenen Gemeindegebietes. Sofern Personensorgeberechtigte während der Laufzeit des Bildungs- und Betreuungsvertrages ihren Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegen, verpflichten Sie sich, der Kindertageseinrichtung bzw. dem Träger unverzüglich zu informieren.

## § 9 Schlussbestimmungen

1. Die Personensorgeberechtigten haben dem Träger unverzüglich schriftlich wesentliche Änderungen der personenbezogenen Daten von Kind und Erziehungsberechtigten wie z.B. Name und Daten des Kindes, Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Familienstand, Sorgeberechtigung, Wohnanschrift oder Bankverbindung, Anspruch auf Eingliederungshilfe und auf integrative Betreuung und Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule, mitzuteilen.
2. Die als Personensorgeberechtigten bezeichneten Personen versichern, dass ihnen die elterliche Sorge für das Kind i.S.v. § 1626 Abs. 2 BGB (Personensorge) obliegt und ihnen die Vertretung des Kindes gemeinschaftlich zusteht. Ist vorstehend nur eine Person als personensorgeberechtigt bezeichnet, versichert diese, dass ihr die alleinige elterliche Sorge zusteht und sie das Kind allein vertritt (Vorlegen einer Nichtsorgerechtsbescheinigung).
3. Die pädagogische Konzeption und die organisatorischen Ordnungen, sofern sie nicht in der Konzeption verankert sind, sind Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages.
4. Die von den Erziehungsberechtigten erteilten notwendige Genehmigungen und Anlagen zum Vertrag sind ebenfalls Bestandteil des Bildungs- und Betreuungsvertrages. Erteilte Einwilligungen wie z.B. die Einwilligung zur Verarbeitung von Fotos sind hingegen freiwillig und frei widerrufbar und haben für den Fall des Widerrufs keine Auswirkung auf den Bildungs- und Betreuungsvertrag.
5. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Unwirksame oder fehlende Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, die dem in diesem Vertrag zum Ausdruck kommenden Willen der Parteien rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommen.
6. Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist das Bayerische Verwaltungsgericht Regensburg. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
7. Der Bildungs- und Betreuungsvertrag wird für beide Parteien rechtlich bindend mit Unterschrift des Vertrages und des SEPA-Mandats.
8. Änderungen der AGB werden per Aushang in den Einrichtungen, per Elternbrief und auf der Homepage bekanntgemacht. Die neuen Vereinbarungen gelten, sofern nicht innerhalb eines Monats ab bekannt werden Widerspruch eingelegt wird. Widersprechen die Personensorgeberechtigten innerhalb dieses Zeitrahmens, ist der Träger berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende zu kündigen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese AGB treten zum 01.12.2023 in Kraft und ersetzen die AGB vom 01.10.2021.

gez.  
Rolf-Peter Holzleitner  
Erster Bürgermeister